

# PÄDAGOGIK UND RECHT

Newsletter → 2017 März

D. - Österreich - Schweiz

---

[Kompaktansicht](#) • [Alle Newsletter](#) • [51 Projekt- Webseiten](#)

---

Spannungsfeld "Pädagogik - Recht": handlungssicher mit praxisgerechten Lösungen:ganzheitlich fachlich-rechtlich, einziges Angebot → [Seminare:](#)

- Unterstützen in schwierigen Situationen des päd.Alltags
  - Sicherstellen, dass Behörden (Jugend- / Landesj.ämter, Schulaufsicht) Beliebigkeitsentscheidungen vermeiden.
- 

02104 41646    0160 99745704    [martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

---

## I. WAS STÄRKT DIE HANDLUNGSSICHERHEIT?

**Die Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag, somit der Kinderschutz, werden gestärkt durch:**

**- Öffnung der PädagogInnen gegenüber ihrer/m Leitung/Träger**

Die PädagogInnen sollten sich und Anderen eingestehen, dass sie in bestimmten krisenhaften Situationen an ihre Grenzen stoßen; das ist professionell, jede/r stößt an Grenzen.

**- Die/der Leitung/Träger sollte es in offener Betriebskultur der Basis erleichtern, sich mit Fragen zu krisenhaften Situationen Vorgesetzten gegenüber zu öffnen.**

Ein Informationsweg ist unter Verzicht auf arbeitsrechtliche Schritte zur Verfügung zu stellen (ausgenommen Kindeswohlgefährdung, strafbares Verhalten), auch anonym.

**- Beratungs- und Aufsichtsbehörden (z.B. Jugend-/Landesjugendamt, Schulaufsicht) sollten sich vorrangig auf präventiv wirkende Beratung konzentrieren und ihre Aufsicht anhand nachvollziehbarer genereller Kriterien ausüben.**

Erforderlich ist es, dass die behördlichen "Kindeswohl"-Entscheidungskriterien in transparenten Leitlinien den Beteiligten zugänglich sind. Die Gefahr ausschließlich subjektiver "Kindeswohl"-Interpretation und dadurch bedingter Beliebigkeitsgefahr ist zu minimieren.

**- Fachverbände sollten Fachdiskurse starten, an deren Ende fachliche Grenzen der Pädagogik in Orientierung bietenden fachlichen Leitlinien erläutert sind.**

Lassen wir nicht zu, dass von der Erziehungswissenschaft nicht gelöste Probleme des Erziehungsalltags ausschließlich rechtlich beantwortet werden: z.B. das juristische Instrument der "Verhältnismäßigkeit" in die Pädagogik importiert wird: wo die fachlichen Grenzen der Erziehung liegen, darf nicht juristisch beantwortet werden, vielmehr im Kontext "fachlicher Begründbarkeit". Die Frage der Rechtmäßigkeit ist erst anschließend zu stellen (Kindesrechte), nicht im Kontext der wichtigen Vorfrage, ob Handeln fachlich begründbar ist.

**- Die Politik sollte - um fachliche Leitlinien der Pädagogik zu ermöglichen, in das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ein "Kindesrecht auf fachlich begründbares Handeln in der Pädagogik" einfügen. Zugleich ist hierfür die Zuständigkeit von Fachverbänden festzulegen.**

Dies fördert im Sinne des "Kindeswohls" und der Handlungssicherheit: objektivierende "Kindeswohl" - Interpretationen und damit verbunden Entscheidungstransparenz. Solche "Leitlinien pädagogischer Kunst" dienen dem "Kindeswohl" und dem "Schutz vor Gewalt" (§ 8b II SGB VIII).

## II. EIN NEUES "PRÜFSHEMA ZULÄSSIGE MACHT"

Das Prüfschema dient dazu, der Praxis für das Handeln im pädagogischen Alltag eine Beurteilung zur Abgrenzung zwischen "zulässiger Macht" und "Machtmissbrauch" zur Verfügung zu stellen.

Wichtig ist hierbei Folgendes:

- **In der Pädagogik gibt es kein "Wenn - Dann - Prinzip":** es ist nicht möglich, ein bestimmtes Handeln abschließend als "zulässige Macht" oder "Machtmissbrauch" einzuordnen.
- **Jede Beurteilung des Prüfschemas steht daher unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des konkreten Einzelfalls:** z.B. bedarf die im Kontext der Frage 1 als "fachlich begründbare" Maßnahme einzustufende Handywegnahme (denkbare pädagogische Option) der fachlichen Reflexion im Kontext Alter, Entwicklungsstufe, Kindesressourcen, Vorgeschichte und Situation. Erst dann kann entschieden werden, ob unzulässiger "Machtmissbrauch" oder verbotene "Gewalt" (§ 1631 II BGB) vorliegt.
- **Gleichwohl bietet das Prüfschema die Chance, ausschließlich haltungsorientierte subjektive Entscheidungen zu vermeiden:** der objektivierende Ansatz der Frage 1 bietet die Möglichkeit der "Kindeswohl"- Sicherung: bestimmtes Handeln wird - vorbehaltlich des konkreten Einzelfalls - entweder als "[fachlich begründbar](#)" eingestuft oder aber als "Machtmissbrauch" und unzulässige "Gewalt" geächtet.

Erläuterungen zum Prüfschema:

- **Frage 1 - Fachliche Begründbarkeit:** Die Frage ist nicht nur entsprechend eigener pädagogischer Haltung zu beantworten, vielmehr hat man sich als „fiktive, neutrale, fachlich geschulte Person“ zu fragen, ob das Verhalten pädagogisch schlüssig ist, d.h. ob nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird. Ob Verhalten fachlich begründbar ist, unterliegt einer fallspezifischen, auf das/ die/ den Kind/ Jugendliche/n bezogenen Betrachtung: entscheidend sind Vorgeschichte, Alter, Entwicklungsstufe und die konkrete Situation. Selbst wenn PädagogInnen entsprechend dem Prüfschema fachlich begründbar und rechtlich zulässig handeln, ist es notwendig, weiterhin zu reflektieren, sich zu fragen, ob es nicht eine besser geeignete pädagogische Alternative gibt (Frage 5). Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Leitung, Träger, Jugendamt/ Landes-) sind fachlich begründbar, wenn nachvollziehbar Voraussetzungen zur Sicherung des [Kindeswohls](#) beschrieben werden.

- **Frage 2 - Eingriff in ein Kindesrecht:** Das Prüfschema brauchen wir nur für pädagogische Grenzsetzungen, das heißt bei Verhalten, das notwendigerweise in ein Kindesrecht eingreift, sei es verbal als „verbale pädagogische Grenzsetzung“ (z.B. Verbote, Strafen), sei es durch Eingreifen der/ s PädagogIn als „aktive pädagogische Grenzsetzung“ (z.B. Wegnahme von Gegenständen, mittels derer fremdes Eigentum beschädigt wurde)
- **Frage 3 - Zustimmung Eltern/ Sorgeberechtigter:** Pädagogische Grenzsetzungen (verbal oder aktiv) haben nicht nur fachlich begründbar zu sein, vielmehr auch rechtlich zulässig: es bedarf insoweit der **Zustimmung Sorgeberechtigter:**
- **bei vorhersehbarer Pädagogik** gilt die Zustimmung mit dem Erziehungsauftrag als stillschweigend erteilt, eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich: das pädagogische Verhalten ist für die Sorgeberechtigten vorhersehbar (pädagogische Routine)
- **bei unvorhersehbarer Pädagogik**, insbesondere bei „aktiver pädagogischer Grenzsetzung“ bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand „fachlicher Handlungsleitlinien“, die Sorgeberechtigte bei der Aufnahme gegenzeichnen.
- **Frage 4 - Aufsichtsverantwortung:** Der gesellschaftliche Doppelauftrag der PädagogInnen beinhaltet Erziehung als "Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" und die Aufsichtsverantwortung. Letztere beinhaltet die
- **strafrechtliche Gefahrenabwehr:** Bei akuter Eigen- / Fremdgefährdung des/ r Kindes/ Jugendlichen darf in ein Kindesrecht eingegriffen werden, sofern dies erforderlich, geeignet und verhältnismäßig ist („rechtfertigender Notstand“/ § 34 Strafgesetzbuch).
- **Hinweis:** die Aufsichtsverantwortung umschließt auch die **zivilrechtliche Aufsichtspflicht:** Bei Gefahr für Kind/ Jugendliche/ n durch Andere oder für Andere durch Kind/ Jugendliche/ n ist Schadensersatz zu leisten, wenn auf die Gefahr nicht reagiert wird und der eintretende Schaden vorhersehbar sowie vermeidbar ist. Das gilt freilich nur im Rahmen des zumutbaren Handelns.

### III. NEUE BROSCHÜRE "PÄDAGOGIK UND ZWANG"

Gemeinsam mit Herrn Professor Schwabe wird zur Zeit an einer neuen Broschüre "Pädagogik und Zwang" gearbeitet.

#### **IV. WENN ES WEITERHIN KEINE FACHLICHEN GRENZEN DER ERZIEHUNG GIBT:**

- kommt es eher zu Machtmissbrauch oder gar strafbarem Verhalten (siehe z.B. [EDUCON - Prozess](#))
- besteht ein höheres Potential an Handlungsunsicherheit
- reichen die rechtlichen Grenzen nicht, um pädagogische Qualität zu ermöglichen (siehe [Lehrer Parusel- Prozess](#))
- werden fachliche Grenzen durch rechtliche ersetzt, das heißt es dominieren juristische Ideen und ein Absicherungsdenken (siehe [Positionspapier des Landesjugendamtes Rheinland](#) mit dem Import des rechtlichen "Verhältnismäßigkeitsprinzips"/ Seite 15)
- besteht ein größeres **Beliebigkeitsrisiko in der Auslegung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“** bei Behörden wie Jugendamt, Landesjugendamt und Schulaufsicht

#### **V. DER DEUTSCHE JUGENDHILFETAG STELLT SICH DEM THEMA "HANDLUNGSSICHERHEIT" NICHT**

**Obwohl bereits im Sommer vorigen Jahres darauf hingewiesen, verweigert sich die AGJ dem Thema "Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag": in einer entsprechenden Antwort wird dies erkennbar. Der Grund dafür liegt darin, dass das Thema bisher nicht evident ist:**

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und Anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Oft werden betriebsintern arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet, von Aufsichtsbehörden (z.B. Landesjugendamt) Vorwürfe und Rechtfertigungsdruck.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen, die im [Spannungsfeld Kindesrechte – Erziehung](#) bei pädagogischen Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden in der Regel einfache Sachverhalte wie Essensqualität und „Teilnahme an Freizeitaktivitäten“. Im Übrigen: neutrale Beschwerdeinstanzen/ Ombudschaften führen nicht zu mehr Transparenz. Sie ersetzen i.d.R. nur Subjektivität durch eigene Subjektivität, besitzen keine objektivierenden Kriterien der „Kindeswohl“- Interpretation.

## VI. DAS GEWALTVERBOT IN DER ERZIEHUNG

1. Das **gesetzliche Züchtigungsrecht** („angemessene Zuchtmittel“) galt bis 1957, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 70er.

2. **Im Jahr 2001 wurde das gesetzliche „Gewaltverbot in der Erziehung“** eingeführt/ (§1631 II BGB):

- „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere **entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**“
- Was aber bedeuten „Gewalt“, "entwürdigende Maßnahmen"?
- These: in der Pädagogik kann nur fachlich begründbares Verhalten rechtmäßig sein, d.h. „Gewalt“ ausgeschlossen werden.(s. [Prüfschema](#))
- Fachlich begründbar ist Verhalten, das nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt.
- Im Falle „fachlicher Begründbarkeit“ kann auch keine Straftat vorliegen: z.B. Körperverletzung bei aufmunterndem Klaps.
- Wann Verhalten "fachlich begründbar" ist, müsste - ähnlich wie in der Medizin "Regeln ärztlicher Kunst" - in "Leitlinien pädagogischer Kunst" erläutert werden. Solche fachlichen Grenzen der Pädagogik fehlen aber. Dies ist Aufgabe der Fachverbände.

3. **Derzeit bestehen also keine praxisgerechten Hilfen zur „Gewalt“- Interpretation, weder fachlich noch rechtlich:**

- Juristen streiten: z.B. Prof. Häbel/ Tübingen: "Es handelt sich um einen „Gewaltbegriff eigener Prägung. Er ist weit gefasst und meint jedwede sowohl physische wie psychische Gewalt in der Erziehung, unabhängig von strafrechtlicher Relevanz.“
- Wann Verhalten "fachlich begründbar" ist, müsste - ähnlich wie in der Medizin die "Regeln ärztlicher Kunst" - in "[Leitlinien pädagogischer Kunst](#)" erläutert werden. Solche fehlen aber derzeit. Das ist Aufgabe von Fachverbänden, z.B. der IGFH.

**Der Begriff „Gewalt“ muss konkretisiert werden, rechtlich und fachlich:**

- Erforderlich ist ein „[Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung](#)“: Dr. Heribert Prantl/ Süddeutsche Zeitung: „Das Grundgesetz schützt die Tiere und die Umwelt - warum nicht die Kinder?“
- Erforderlich sind „Leitlinien pädagogischer Kunst“ und „fachliche Handlungsleitlinien“ des Anbieters, gesichert durch das „Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung“.

#### 4. Und auch darauf ist hinzuweisen:

- Warum bedurfte es eines gesetzlichen Gewaltverbots, um Schlagen zu verbieten? Hätte nicht die Fachwelt selbst Schlagen ächten müssen, weil es kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgen kann?
  - der Träger sollte sein „Kindeswohl“-Verständnis beschreiben, wobei die Projektvorschläge helfen können (Elemente des "Kindeswohls"= Kindesrechte und Persönlichkeitsentwicklung).
  - Auf dieser Grundlage sollte der Träger seine pädagogische Grundhaltung in „fachlichen Handlungsleitlinien“ entsprechend § 8b II NR.1 SGB VIII darlegen.
- 

Projektverantwortlich Martin Stoppel: 02104 41646 . 0160 9974504

[martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

Here you can start to write your message. Be polite with your readers!  
Do not forget the subject of this message.

To change your subscription, [click here](#)